

ECKPUNKT 5

(5) Streichung der Erfüllungsoption „Bioöl“

Bislang gilt die Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien als erfüllt, wenn der gesamte Wärmebedarf mit mindestens 10 % Bioöl gedeckt wird. Ca. 3,2 % der Eigentümer – überwiegend in vermieteten Objekten – haben sich für die recht einfach umsetzbare und kurzfristig kostengünstige Erfüllungsoption entschieden.

Bioöl sollte allerdings vor dem Hintergrund der äußerst geringen Treibhausgaseinsparungen und der erforderlichen Kraftstoffmengen für einen zukünftigen Einsatz im Verkehrssektor (Luftverkehr, Güterverkehr) generell nicht mehr im EWärmeG als Erfüllungsoption vorgesehen sein (Kurzgutachten, ifeu, Oktober 2012). Zur Vermeidung weiterer Nutzungskonkurrenzen, auch mit der Nahrungsmittelproduktion, sollen daher keine weiteren Anreize im EWärmeG für eine verstärkte Nachfrage nach Bioölen gesetzt werden.